

ihrer Eigenschaft (versteht sich, da sie keine Schuldscheine im Sinne des §. 114 der a. G. O. sind) von der Unterschrift zweier Zeugen befreit sind. Die Eigenschaft eines förmlichen Wechselbriefes haben aber alle förmlichen Wechselbriefe und nicht bloß diejenigen, die unter einer öffentlich bekannt gemachten und gehörig protokollierten Firma ausgestellt sind.

Im gleichen Sinne sprechen sich auch die weiteren Hofdecrete vom 8. Juli 1831 — 2. Juli 1825 und 19. August 1826 aus. Auch hier ist von einer Gleichstellung der Asscuranzcontracte mit Wechselbriefen die Rede, voraus hervorgeht, daß auch diese Asscuranzcontracte von der Unterfertigung zweier Zeugen befreit seien.

Daß die Hofdecrete vom 24. December 1794 und 8. Juli 1831 nur von förmlichen, die beiden andern Hofdecrete aber von allen Wechselbriefen sprechen, darf nicht befremden; denn genügt die Unterschrift des Ausstellers zu einem förmlichen Wechselbriefe, so muß sie um so viel mehr bei einem unförmlichen Wechsel genügen, wie ich das bei einer andern Gelegenheit dargethan habe.

Am Schlusse sei es mir noch erlaubt, aus dem Hofdecrete vom 24. Sept. 1787 Nr. 726 einen directen Beweis zu führen, daß zu einem jeden Wechsel die Unterschrift des Ausstellers genüge.

Nach dem genannten Hofdecrete ist bekanntlich der Giro eines Wechsels keine Schuldverschreibung im Sinne des §. 114 der a. G. O.; es ist daher auch die in diesem §. für Schuldverschreibungen angeordnete besondere Vorsicht auf den Giro nicht anwendbar, sondern es genügt die Unterschrift des Giranten. Ist nun aber der Giro eines Wechsels keine Schuldverschreibung im Sinne des §. 114 der a. G. O., so muß dieses auch von der Trassirung eines Wechsels behauptet werden.

Was zuerst den Trassanten eines Wechselbriefes betrifft, so ist dieser eben so wie der Girant im Regreßwege verpflichtet; Beide versprechen unter Voraussetzung gewisser Bedingungen, eine Summe Geldes zu bezahlen.

Eben dasselbe, was nun aber von der Trassirung eines fremden Wechselbriefes gilt, das muß auch von der Trassirung eines eigenen Wechsels behauptet werden; denn zwischen der Verpflichtung des Trassanten eines eigenen Wechselbriefes und der des Trassanten eines fremden Wechsels ist kein anderer Unterschied, als der einer bedingten und unbedingten Verpflichtung; — während nämlich der Trassant eines eigenen Wechselbriefes als Hauptschuldner sogleich und unmittelbar zur Bezahlung der Wechselsumme verpflichtet ist, tritt diese Verpflichtung bei dem Trassanten eines fremden Wechselbriefes nur unter jenen Voraussetzungen ein, durch die das wechselrechtliche Regreßrecht bedingt ist.

